

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

21. Dezember 2022

Nummer 56

Inhalt	Seite
Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2023/2024	548
Möglichkeit der Einsichtnahme des Beteiligungsberichtes 2021 über die wirtschaftliche Betätigung der Bundesstadt Bonn	548
Satzung der Bundesstadt Bonn	549
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau	
Inkrafttreten einer Bebauungsplanänderung der Bundesstadt Bonn	550
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf	
Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz Graurheindorf	550
Widmung von Verkehrsflächen	551
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf	
Widmung von Verkehrsflächen	551
- Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	552
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	553
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
-	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	554
Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Jägerprüfung 2023	554
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	554
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	555
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	556
Privatrechtliche Entgelte der Bonn-Information 2023	557
8. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn	563

10. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung und des Gebührentarifs der Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn	569
3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)	576
6. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	577
44. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn	579
43. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)	583
40. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn	585
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn	587
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn	589
4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn	591
Entgelttarif für die Benutzung der Hallen- und Freibäder der Bundesstadt Bonn	595
2. Änderung der Entgeltordnung der Projektteilung der Musikschule der Bundesstadt Bonn	598
Veröffentlichung der geprüften und am 13. Dezember 2022 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2021	599
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes KölnBonn für das Haushaltsjahr 2023	601

Hinweis
Die erste Ausgabe des Jahres 2023 erscheint am Mittwoch, 11. Januar 2023.
Redaktionsschluss: Mittwoch, 4. Januar 2023

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2023/2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2023/2024 steht mit den vorgeschriebenen Anlagen ab dem 09.12.2022 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Stadthaus, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, Stadtkämmerei, Etage 17 A, in den Bürozeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 04. 2022 (GV. NRW. S. 490), Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 13.01.2023 Einwendung erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt. Die Einwendungen können bei der Stadtkämmerei, Stadthaus, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, Etage 17 A, schriftlich oder mündlich bzw. telefonisch unter 0228/77-2687 zur Niederschrift erhoben werden.

Bonn, den 09.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Margarete Heidler
Stadtkämmerin

Möglichkeit der Einsichtnahme des Beteiligungsberichtes 2021 über die wirtschaftliche Betätigung der Bundesstadt Bonn

Der Beteiligungsbericht 2021 über die wirtschaftliche Betätigung der Bundesstadt Bonn beinhaltet Informationen über die Beteiligung der Bundesstadt Bonn an Unternehmen und Einrichtungen des privaten und des öffentlichen Rechts. Gemäß § 116a Absatz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Bundesstadt Bonn einen Beteiligungsbericht nach § 117 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

Der Bericht ist im Internet unter:
<https://www.bonn.de/beteiligungsberichte> verfügbar.

Bonn, den 12.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Katja Dörner

Satzung der Bundesstadt Bonn

über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, für die Fläche zwischen der Kurt-Schumacher-Straße, der Fritz-Erler-Straße, der Heinrich-Brüning-Straße, der Winston-Churchill-Straße und der Heussallee – mit Ausnahme der Grundstücke Winston-Churchill-Straße 3 und Heinrich-Brüning-Straße 5 und 7.

vom 13.12.2022

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet, das durch die Kurt-Schumacher-Straße, die Fritz-Erler-Straße, die Heinrich-Brüning-Straße, die Winston-Churchill-Straße und die Heussallee – mit Ausnahme der Grundstücke Winston-Churchill-Straße 3 und Heinrich-Brüning-Straße 5 und 7 - gefasst wird, den Bebauungsplan Nr. 6719-2 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für die in § 2 bezeichneten Flurstücke eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Bonn 4302, Flur 27, Flurstücknummern: 592, 349/118, 350/119, 365/122, 366/122, teilweise 642 und teilweise 608,

sowie Gemarkung Kessenich 4311, Flur 2, Flurstücknummern:
3417, 1921, 1923, 2033, 2236, 2992, 3263, 3264, 3265, 3402, 3403, 1224/139, 1610/139, 1611/139, 926/131, teilweise 3260, teilweise 104/1 und

Gemarkung Kessenich 4311, Flur 1, Flurstücknummern: 1166, 997, 1008, 1009, 1022, 1025, 1087, 1092, 1162, 1163, 1165, 1167, 436/5, 656/436, 688/437, teilweise 1078 und teilweise 1093.

§ 3

Im dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Bundesstadt Bonn.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung Nr. 6719-2 für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Fristen über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13.12.2022

K. Dörner
Oberbürgermeisterin

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

**Inkrafttreten einer Bebauungsplanänderung der
Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 Folgendes beschlossen:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7423-11 für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf im Bereich der Grundstücke Lambertusweg 13 und 15 ist gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 und § 13a BauGB aufgestellt und gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung kann während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) eingesehen werden.

Das Kundenzentrum Geodaten ist für Sie geöffnet. Aufgrund der Coronavirus-Krise wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Sämtliche Dienstleistungen stehen zusätzlich online zur Verfügung.

Das Kundenzentrum im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation ist telefonisch oder per E-Mail erreichbar unter:

Tel.: 0228 772200

E-Mail: kundenzentrum-geodaten@bonn.de

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,

es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13.12.2022

K. Dörner
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz Graurheindorf: Gewässerumlegung und naturnaher Ausbau des Mündungsbereichs Rheindorfer Bach.

Zur Erörterung der im bisherigen Verfahren fristgerecht eingegangenen behördlichen Stellungnahmen, Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, Einwendungen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie Einwendungen privater Einwender*innen, auch mit den Betroffenen, wird nun der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG durchgeführt.

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt am Dienstag, den **10.01.2023 um 13:30 Uhr im Ratssaal im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn**. Die folgende Tagesordnung ist vorgesehen. Die Tagesordnung ist nicht verbindlich.

- I. Begrüßung und Einführung / Stand des Verfahrens
- II. Vorstellung des beantragten Vorhabens durch die Antragstellerin
- III. Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- IV. Erörterung der Stellungnahme der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen
- V. Erörterung der Einwendungen betroffener Personen
- VI. Abschluss der Erörterung

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind: – Einwender*innen und Betroffene (insb. Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben) – Gesetzliche Vertreter*innen, Bevollmächtigte der Einwender*innen – Vertreter*innen der Antragstellerin – Sachverständige und Gutachter*innen – Mitarbeitende der beteiligten Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange, – Vertreter*innen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben (§ 73 Abs. 4

Satz 4 VwVfG) – Mitarbeitende der Anhörungsbehörde.

Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung ist es erforderlich, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) auszuweisen. Die Vertretung der Einwender*innen und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben. Gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG werden die Personen, die rechtzeitig Stellungnahmen bzw. Einwendungen erhoben haben, gesondert über den Erörterungstermin unterrichtet.

Bei Ausbleiben von Beteiligten kann auch ohne sie verhandelt werden. Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Beteiligten im weiteren Genehmigungsverfahren behandelt. Verspätete Einwendungen können im Erörterungstermin nicht berücksichtigt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bonn, den 13.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bettina Molly
Abteilungsleiterin
Amt für Umwelt und Stadtgrün

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Stichweg Aegidienstraße Hausnrn. 2 – 4 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Buschdorf, Flur 2, Nrn. 361 tlw. und 439 tlw. auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des

Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen, sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 12. Dezember 2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ingo Alda

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als sonstige Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Weg abgehend von der Robelstraße im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Duisdorf, Flur 4, Nr. 1314 tlw. auf den Fußgängerverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen, sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 12. Dezember 2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ingo Alda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung	Az.:
08.12.2022	50-223/895169+895170
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
An Herrn: Lehnert, Jens *26.08.1971	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 08.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bialaschik

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung	Az.:
08.12.2022	50-223/890162
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
An Herrn Abdul Rahman, Araz	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 08.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 12.12.2022	Az.: 50-223/919963
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Zuienko, Vitalii	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 12.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peters

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 12.12.2022	Az.: 50-223/919972
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Zavadskyi, Denys *16.08.1991	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 12.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peters

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 12.12.2022	Az.: 50-223/912431
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Grigorenko, Oleksandr	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 12.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peters

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 14.12.2022	Az.: 50-223/915904-07
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Aminullah Khan, Abdul Karim	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 14.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peters

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Rückforderungsbescheid gem. §§ 45/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 13.12.2022	Az.: 50-133B/23-3509
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau Antonina Detinceko	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 13.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bastin

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse – Amt 50-223

Datum der Verfügung 14.12.2022	Az.: 880157
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Firdaous Chalal/ Schweidnitzer Weg 4, 53119 Bonn	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 3 bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 14.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peciarolo

J Ä G E R P R Ü F U N G 2023

Die Jägerprüfung 2023 findet an folgenden Tagen statt:

schriftlicher Teil:

24.04.2023, 15.00 Uhr, Ratssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Schießprüfung:

25.04.2023, voraussichtlich ab 09.00 Uhr auf dem Schießstand „Bengener Heide“ in Bad Neuenahr-Ahrweiler

mündlich-praktischer Teil:

voraussichtlich in der Zeit vom 27.04.2023 bis einschließlich 05.05.2023 jeweils ab 08.00 Uhr im Haus der Natur, An der Waldau, 53125 Bonn

Anmeldeschluss:

24.02.2023 (Eingangsstempel der Behörde)

verantwortlich:

Bürgerdienste Bonn, - Untere Jagdbehörde -

Bonn, den 07.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Gez. Beines

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 166 ist abhandengekommen. Aus Sicherheitsgründen wird das Siegel für ungültig erklärt.

Beschreibung:

Gummistempel rund, groß, Umschrift „Stadt Bonn“, Siegelnummer 166, in der Mitte des Siegels das Bonner Stadtwappen.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: Bundesstadt Bonn, Amt 10-311, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Bonn, den 08.12.2022

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Fuchs
Stadtdirektor

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 02.12.2022	PK-Nr. 7777.4746.5425
Betroffene/r Müggenborg, Yasmina, c/o Packhäuser, Elsassstr. 126, 52 068 Aachen	
Datum 14.09.2022	PK-Nr. 7777.4734.4970
Betroffene/r Rupa, Stefan, Zerrespfad 11, 53 332 Bornheim	
Datum 23.09.2022	PK-Nr. 7777.5614.8151
Betroffene/r Dücker, Lothar Gerhard Joachim Herbert, Schulstr. 50, 53 913 Swisttal	
Datum 02.12.2022	PK-Nr. 7777.4763.5525
Betroffene/r Müggenborg, Yasmina, c/o Packhäuser, Elsassstr. 126, 52 068 Aachen	
Datum 13.10.2022	PK-Nr. 7777.5628.8654
Betroffene/r Brostic, Marius Octavian, Am Felde 12, 50 389 Wesseling	
Datum 02.12.2022	PK-Nr. 7777.4752.2283
Betroffene/r Müggenborg, Yasmina, c/o Packhäuser, Elsassstr. 126, 52 068 Aachen	
Datum 17.10.2022	PK-Nr. 7777.4746.4437
Betroffene/r Naarmann, Patrizia, Heinrich-von-Kleist-Str. 14, 53 111 Bonn	
Datum 02.12.2022	PK-Nr. 7777.4781.3229
Betroffene/r Müggenborg, Yasmina, c/o Packhäuser, Elsassstr. 126, 52 068 Aachen	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **08. Dezember 2022**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Preis- und Abrechnungssystem Wasser für die Bonner Stadtbezirke
Bonn, Hardtberg, Beuel und Bad Godesberg

Stand: 1. Januar 2023

Mengenpreis		
	Netto	Brutto ¹
Der Mengenpreis beträgt je Hausanschluss, soweit der gesamte Wasserbedarf aus dem Wasserleitungsnetz der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg gedeckt wird:	1,93 Euro/m ³	2,07 Euro/m ³

Grundpreise für Wasserzähler			
Die monatlichen Grundpreise betragen			
für Wasserzähler mit einem Dauerdurchfluss von:	für Wasserzähler mit einem Spitzendurchfluss bis zu:	Netto	Brutto ¹
Zähler nach MID (aktueller Standard)	Zählergröße nach EWG (alter Standard)		
Q3 = 4 m ³ /h	5 m ³ /h	15,11 Euro/Monat	16,17 Euro/Monat
Q3 = 10 m ³ /h	12 m ³ /h	16,16 Euro/Monat	17,29 Euro/Monat
Q3 = 16 m ³ /h	20 m ³ /h	19,71 Euro/Monat	21,09 Euro/Monat
Q3 ≥ 25 und < 100 m ³ /h	≤ 200 m ³ /h	63,71 Euro/Monat	68,17 Euro/Monat
Q3 ≥ 100 m ³ /h	> 200 m ³ /h	126,61 Euro/Monat	135,47 Euro/Monat

Grundpreise für Standrohre und Bauwasseranschlüsse		
	Netto	Brutto ¹
Der monatliche Grundpreis beträgt jeweils	47,61 Euro/Monat	50,94 Euro/Monat
<p>Die Kautions, die der Mieter zur Sicherung etwaiger Ansprüche der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH vor Überlassung des Standrohres zu leisten hat, beträgt 750,00 €. Wird ein Standrohr gemäß den ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV nicht fristgerecht zur Ablesung vorgelegt, zahlt der Kunde einen Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 € für die der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH entstehenden Kosten, wobei für diesen Betrag der Umsatzsteuerzuschlag gemäß Nummer 5 des Preisblattes zu den Ergänzenden Bestimmungen der Energie und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH entfällt. Die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH ist berechtigt, die jeweilige Standrohrstrafe in Höhe von 75,00 € mit der Barsicherheit in Höhe von 750,00 € zu verrechnen.</p>		

Reserveversorgung		
	Netto	Brutto ¹
Für das Vorhalten eines Reserveanschlusses durch die EnW Bonn/Rhein-Sieg wird ein jährliches Entgelt von	139,51 Euro	149,28 Euro
je m ³ der stündlichen Nennleistung des eingebauten Wasserzählers berechnet.		
Die tatsächlich aus dem Reserveanschluss entnommenen Wassermengen werden zu den Allgemeinen Tarifen berechnet. Um zu vermeiden, dass das Wasser in dem Reserveanschluss stagniert, muss monatlich 1 m ³ je 10m Anschlusslänge daraus entnommen werden.		

¹ Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer von zurzeit 7 Prozent.

Ihr direkter Kontakt zu unseren Kundenberatern und schnelle Informationen über unsere Produkte und Angebote erhalten Sie in unserem Service-Center, Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn, und gebührenfrei unter Telefon: 0800 1 011700. Gerne können Sie uns auch online Ihre Fragen stellen: Nutzen Sie dazu den Kunden-Chat auf unserer Internetseite stadtwerke-bonn.de oder schreiben Sie uns eine E-Mail an kundenservice@stadtwerke-bonn.de.

1. Werbeartikel und Merchandisingprodukte

Artikel	Stückpreis in € inkl. MwSt von 7 % bzw. 19 %	Stückpreis netto €	Anmerkungen zu Veränderungen
Touristischer Stadtplan (Deutsch, Englisch)	0,50	0,47	
Touristischer Stadtplan ab 25 Stück (Deutsch, Englisch)	0,20	0,19	
Artikel der Kussmund-Werbelinie:			
Kussmund Plüschlöwe Ole	9,90	7,23	
Kussmund Aufkleber (5 Varianten)	1,90	1,60	
Kussmund Postkarte (18 Varianten)	0,80	0,67	
Kussmund Schlüsselband (2 Varianten)	2,50	2,10	
Kussmund Schlüsselanhänger mit Einkaufschip	4,90	4,12	
Kussmund Stofftasche	3,50	2,94	
Kussmund Papyr-Tasche	29,90	25,13	
Kussmund Frühstücksbrettchen (2 Varianten)	6,50	5,46	
Kussmund Pin (2 Varianten)	2,50	2,10	
Kussmund Tasse (2 Varianten)	7,50	6,30	
Kussmund Kölner Stange	5,50	4,62	
Kussmund Kugelschreiber (2 Varianten)	2,50	2,10	
Kussmund Weihnachtskugel	7,50	6,30	auslaufend
Kussmund Tattoo (5er-Pack)	1,50	1,26	
Kussmund Lippenpflegestift	2,50	2,10	
Kussmund T-Shirt (4 Varianten)	14,50	12,18	
Kussmund Lauf-Shirt	14,50	12,19	
Kussmund Taschenschirm	16,90	14,20	
Kussmund Einkaufs-Shopper	3,00	2,52	
Kussmund Coffee to go Becher	8,50	7,14	
Kussmund Notizbuch rot	9,90	8,32	
Kussmund Notizbuch grün	9,90	8,32	
Kussmund Magnet Skyline	4,90	3,58	
Kussmund Kofferband	4,90	3,58	
Kussmund Sportbeutel	7,50	6,30	
Kussmund Fahrradklingel	6,50	5,46	
Kussmund Autoaufkleber Skyline	2,50	2,10	
Kussmund Schutzmaske (2 Varianten)	10,00	8,40	
Artikel der Freude-Werbelinie:			
Freude Aufkleber	1,00	0,84	
Freude Kugelschreiber	1,50	1,26	
Freude Stofftasche	2,50	2,10	
Freude Schlüsselband	2,50	2,10	ausverkauft
Freude Schreibgerät in Box	9,90	8,32	

Freude T-Shirt	9,90	8,32	auslaufend
Freude Drehorgel	4,90	4,12	
Weitere Verkaufsartikel:			
Baby Beethovenpuppe Käthe Kruse (für Amt 13)	39,90	33,53	auslaufend
Bonn Wimmelbuch	12,80	11,96	
Banner-Tasche (2 Varianten) (für Amt 13)	22,50		NEU
Haribe-Tasse	2,90	2,44	ausverkauft
CD Beethoven's Best	12,90	10,84	
Amtliche Straßenkarte	6,50		Nicht mehr im Sortiment.
Aufkleber Stadtwappen Bonn	1,00	0,84	
Aquarellstockschirm	19,90	14,54	
Beethoven Quietscheente	4,90	4,12	auslaufend
Kinderstadtplan Beethoven	0,50	0,47	
Broschüre Sehenswürdigkeiten und Museen	1,00	0,84	
Broschüre Sehenswürdigkeiten und Museen ab 25 Stück	0,80	0,78	
Kirschblütenkugel	11,90	10,00	Nicht mehr im Sortiment.
Kirschblütenseife	4,50	3,78	
Kirschblütenschutzmaske	6,50	5,46	
Beethoven Schutzmasken (3 Varianten)	10,00	8,40	
Beethoven-Quiz	12,80	9,68	
MERIAN Heft	9,90	9,25	
Angebote in Kooperation mit Dritten:			
BonnRegioWelcomeCard (BRWC) Bonn / BRWC Bonn Familie	10,00 / 19,00	Keine Umsatzsteuerpflicht	Ein Ticket besitzt nach Antritt eine Gültigkeit von 24 Stunden.
BRWC Bonn plus / BRWC Bonn plus Familie	14,00 / 26,00	Keine Umsatzsteuerpflicht	Ein Ticket besitzt nach Antritt eine Gültigkeit von 24 Stunden.
BRWC VRS / BRWC VRS Familie	24,00 / 49,00	Keine Umsatzsteuerpflicht	Ein Ticket besitzt nach Antritt eine Gültigkeit von 24 Stunden.
Bonn & Bad Godesberg Große Stadtrundfahrt (Kind / ermäßigt BRWC / voller Preis)	5,00 / 15,00 / 18,00	4,67 / 14,02 / 16,82	Ein Ticket besitzt nach Antritt eine Gültigkeit von 24 Stunden.
Gutschein Bonner Personen Schifffahrt Linienschifffahrt Bonn – Königswinter – Bonn	13,00 / 10,00 / 6,00	12,15 / 9,35 / 5,61	
UN Bonn Badge Reel	5,90	Keine Umsatzsteuerpflicht	
UN Bonn Badge Holder	5,90	Keine Umsatzsteuerpflicht	
UN Bonn Metal Cup	6,90	Keine Umsatzsteuerpflicht	
UN Bonn Bamboos USB-Stick	12,90	Keine Umsatzsteuerpflicht	

UN Bonn SDG-Wheel Pin	5,90	Keine Umsatzsteuerpflicht	
UN Bonn SDG Football	49,90	Keine Umsatzsteuerpflicht	
UN-Bonn VIP Umbrella	29,90	Keine Umsatzsteuerpflicht	
UN Bonn SDG Magnet-Set	13,90	Keine Umsatzsteuerpflicht	
UN-Bonn Sustainable Umbrella	22,90	Keine Umsatzsteuerpflicht	
UN Baseball Cap	24,90	Keine Umsatzsteuerpflicht	
UN Bonn Tote Bag (Fair Trade)	14,90	Keine Umsatzsteuerpflicht	
UN Cotton Lanyard	5,90	Keine Umsatzsteuerpflicht	
Karnevals-Mottoschal	15,00	Keine Umsatzsteuerpflicht	Saisonartikel
Karnevals-Festabzeichen	4,00	Keine Umsatzsteuerpflicht	Saisonartikel
Weihnachtsporzellanhaus (3 Varianten)	31,00 / 32,00 / 38,00	26,05 / 26,89 / 31,93	Saisonartikel
Kirschblüten-Bilder	32,00	26,89	
Kirschblüten-T-Shirt	20,00	Keine Umsatzsteuerpflicht	
Postkarte Kirschblüte	4,00	Keine Umsatzsteuerpflicht	

2. Entgelte für die Durchführung von Fußführungen und Bustouren für Gruppen und Einzelgäste

Fußführungen (max. 20 Personen)

Fußführung in Deutsch (zwei Stunden):	110,00 €
Verlängerungsstunde:	33,00 € (je angefangene Stunde)
Führung in einer Fremdsprache (zwei Stunden):	120,00 €
Verlängerungsstunde, in einer Fremdsprache:	38,00 € (je angefangene Stunde)
Führung zweisprachig:	130,00 €
Verlängerungsstunde für Führung zweisprachig:	40,00 € (je angefangene Stunde)

Bustouren (ohne Beschränkung der Gruppengröße und ohne Buskosten)

Stadtrundfahrt Deutsch (zwei Stunden)	120,00 €
Verlängerungsstunde:	38,00 € (je angefangene Stunde)
Stadtrundfahrt in einer Fremdsprache (zwei Stunden):	130,00 €
Verlängerungsstunde, in einer Fremdsprache:	43,00 € (je angefangene Stunde)
Stadtrundfahrt zweisprachig:	140,00 €
Verlängerungsstunde für Stadtrundfahrt zweisprachig:	45,00 € (je angefangene Stunde)

Enthalten ist eine Preisanpassung bei Fußführungen/Busrundfahrten (2 Stunden) um zusätzlich 10,00 €. Diese Preisanpassung schlägt sich linear auf die Zusatzkosten bei Veränderung und Fremdsprache nieder.

Die Zahlung des Honorars bei den von der Bonn-Information an den/die Gästeführer*in vermittelten Touren erfolgt direkt an den/die Gästeführer*in vor Ort. Auf Wunsch erhält der/die Kunde/Kundin eine Rechnung durch den/ Gästeführer*in. Der Rechnungsbetrag ist dann direkt an den/die Gästeführer*in zu überweisen. Hierbei fällt eine Servicepauschale von 5,00 € an. Liegt der Start- und Endpunkt der vereinbarten Tour außerhalb des Bonner Stadtgebietes (z. B. im Rhein-Sieg-Kreis) wird ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 20,00 € erhoben. Liegt der Treffpunkt der Gruppe oder das Ende der Tour außerhalb des Bonner Stadtgebietes, fällt ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 15 € an. Für Transferbegleitungen außerhalb des Bonner Stadtgebietes werden die aktuell gültigen ÖPNV-Kosten und zusätzlich 20,00 € pro angefangene Stunde berechnet. Für Touren, die ab 20.00 Uhr beginnen, entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von 10,00 €. An gesetzlichen Feiertagen in NRW kann ein Zuschlag bis zu 20,00 € je eingesetzter/m Gästeführer/in erhoben werden.

Eine Umbuchung bereits bestätigter Touren hinsichtlich des Termins, der Uhrzeit oder des Inhalts ist vorbehaltlich der Verfügbarkeit eines/einer geeigneten Gästeführer*in durch die Bonn-Information möglich. Ab 13 Tage vor dem Termin kann eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 20,00 € berechnet werden, die zusammen mit dem Honorar an den/die jeweiligen Gästeführer*in zu entrichten ist. Eine Gästeführerbestellung kann bis 14 Kalendertage vor dem gebuchten Termin kostenlos storniert werden. Ab dem 13. Kalendertag fällt ein Ausfallhonorar von 70 % des vereinbarten Preises an. Bei Absage am Tag der Führung oder bei Nichterscheinen wird das gesamte Honorar fällig. Bei Gruppenbuchungen fällt bei der Nutzung eines Audiosystems eine Mietgebühr von je 1,50 € pro Nutzer*in an. Für besondere Kundenwünsche und individuelle Tagesplanungen kann je nach Aufwand eine Servicepauschale bis zu 20 € berechnet werden.

Die Bonn-Information bietet demnach Gruppen und Einzelgästen (Dauer in der Regel 2 Stunden), bei einer maximalen Gruppengröße bei Fußführungen von 20 Personen, folgende Thementouren an:

Bonn Touren für <u>Gruppen</u>	Preis (deutsche Sprache)	Ermäßigung	Bemerkung
Bonn - Die große Stadtrundfahrt	120,00 €*		Bustour
Bad Godesberg – Im Wandel der Zeit	120,00 €*		Bustour zzgl. 10,00 € Servicepauschale, zzgl. Eintritt
Beueler Vierdelstour - Highlights der rechten Rheinseite	120,00 €*		Bustour zzgl. 10,00 € Servicepauschale, zzgl. Eintritt
Stadt-Land-Fluss: Bonn und Naturpark Siebengebirge	158,00 €**		Bustour zzgl. 10,00 € Servicepauschale
Bonn - Tor zum Romantischen Rhein I: Kombinierte Stadtführung Bonn und Schifftour bis Königswinter (Dauer ca. 4 Stunden)	176,00 €***		Kombinierte Schifftour zzgl. Schifffkosten und Audiosystem pro Person
Bonn - Tor zum Romantischen Rhein II: Kombinierte Schifftour bis Linz mit Stadtführung in Linz (Dauer ca. 7 Stunden)	275,00 €****		Kombinierte Schifftour zzgl. Schifffkosten und zzgl. Audiosystem pro Person
Bonn zu Fuß entdecken: Römergründung, Barockresidenz und Beethovenstadt	110,00 €*		zzgl. 10,00 € Servicepauschale, zzgl. Eintritt
Über den Dächern von Bonn	110,00 €*		zzgl. 10,00 € Servicepauschale

Auf den Spuren Ludwig van Beethoven	110,00 €*		zzgl. 10,00 € Servicepauschale, zzgl. Eintritt
Der Leibgardist von Kurfürst Clemens August	110,00 €*		
Vom Mittelalter in das 18. Jahrhundert – ein Abendspaziergang durch Bonn	110,00 €*		
Auf den Spuren der Römer – Fuß-Tour zu authentischen Orten der Bonner Römerzeit	110,00 €*		NEU
Das neue Bonn: Von der Hauptstadt zum internationalen Zentrum - Fußführung zum Strukturwandel im ehemaligen Regierungsviertel	110,00 €*		
Weg der Demokratie: Rundgang durch das ehemalige Regierungsviertel zur deutschen Demokratiegeschichte	110,00 €*		
Werkstatt der Demokratie: Führungen im ehemaligen Plenarsaal des Deutschen Bundestages und anschl. Kurzurkundung durch das Regierungsviertel	110,00 €*		zzgl. 10,00 € Servicepauschale
Villa Hammerschmidt: Von der Industriellen-Villa zum "Weißen Haus von Bonn"	110,00 €*		zzgl. 10,00 € Servicepauschale Es gelten Sonderkonditionen für Schulklassen.
Bonn's Südstadt und das barocke Poppelsdorfer Schloss	110,00 €*		
Bonn's Innere Nordstadt: Spaziergang durch die „Bonner Altstadt“	110,00 €*		
Bad Godesberg – Im Schatten der Godesburg	110,00 €*		
Die „Schääl Sick“ – Highlights der rechten Rheinseite	110,00 €*		
Frauenpower in Bonn	110,00 €*		
Bonn's Alter Friedhof – ein kulturhistorisches Juwel, mit anschließendem kurzen Stadtrundgang	110,00 €*		
Drink doch ene met - Bönnsche Kneipengeschichte(n) (Dauer ca. 3 Stunden)	143,00 €**		zzgl. Getränkekosten vor Ort (Selbstzahler)
Weihnachtliches Bonn – Adventsbrauchtum und kulinarische Genüsse auf dem Bonner Weihnachtsmarkt	110,00 €*		zzgl. 10,00 € Servicepauschale zzgl. Getränke- und Pfandkosten vor Ort (Selbstzahler)
* Preiserhöhung um 10,00 Euro ** Preiserhöhung um 14,00 Euro *** Preiserhöhung um 18,00 Euro **** Preiserhöhung um 30,00 Euro			

Bonn-Touren für <u>Einzelgäste</u>	Preis	Ermäßigter Preis	Bemerkung
Bonn zu Fuß entdecken: Römergründung, Barockresidenz und Beethovenstadt	11,00 €	6,50 €	
Über den Dächern von Bonn – Bonn aus der Vogelperspektive	11,00 €	6,50 €	
Auf den Spuren der Bonner Republik (mit Innenbesichtigung der Villa Hammerschmidt)	13,00 €	9,00 €	Ein Ticket beinhaltet die An- und Ab- reise zur Veranstaltung mit dem ÖPNV.
Weg der Demokratie: Rundgang durch das ehemalige Regierungsquartier	11,00 €	6,50 €	Ein Ticket beinhaltet die An- und Ab- reise zur Veranstaltung mit dem ÖPNV.
Öffentliche Führungen im Plenar- saal des ehemaligen Deutschen Bundestages (Dauer 1 Stunde)	6,50 €	4,00 €	Ein Ticket beinhaltet die An- und Ab- reise zur Veranstaltung mit dem ÖPNV.
Werkstatt der Demokratie: Führungen im ehemaligen Plenar- saal des Deutschen Bundestages und anschl. Kurzurkundung durch das Regierungsquartier	11,00 €	6,50 €	NEU
Bonn - Tor zum Romantischen Rhein: kombinierte City- und Schiffstour nach Königswinter (Dauer ca. 3 Stunden)	25,50 €	17,50 €	inkl. Audiosystem Preiserhöhung durch Mehrkosten Dritter.
Auf den Spuren Ludwig van Beethoven	11,00 €	6,50 €	
Der Leibgardist von Kurfürst Cle- mens August	11,00 €	6,50 €	
Auf den Spuren der Römer – Fuß-Tour zu authentischen Or- ten der Bonner Römerzeit	11,00 €	6,50 €	NEU
Bonn's Südstadt und das barocke Poppelsdorfer Schloss	11,00 €	6,50 €	
Bonn's Innere Nordstadt: Spazier- gang durch die „Bonner Altstadt“	11,00 €	6,50 €	
Bad Godesberg – Im Schatten der Godesburg	11,00 €	6,50 €	
Die „Schääl Sick“ – Highlights der rechten Rheinseite	11,00 €	6,50 €	
Frauenpower in Bonn	11,00 €	6,50 €	
Weihnachtliches Bonn – Advents- brauchtum und kulinarische Ge- nüsse auf dem Bonner Weih- nachtmarkt	11,00 €	6,50 €	zzgl. Getränke- und Pfandkosten vor Ort (Selbstzahler)

**8. Satzung zur Änderung der Satzung
der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) -
über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn
in der ab dem 1. Januar 2023 gültigen Fassung
(Abfallsatzung - AbfS -)**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666) SGV:NRW:2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) i.V.m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. I S. 1739), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. 04 2017 (BGBl. I. 2017, S 872) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
- der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)

jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 26.08.2022 folgende 8. Änderungssatzung zu der am 18.12.2012 erlassenen Abfallsatzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung der bonnorange AöR über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. Überschrift

Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn in der ab dem 1. Januar 2023 gültigen Fassung

2. Gesetzliche Grundlage

Am 19.02.2022 ist ein neues Landekreislaufwirtschaftsgesetz in NRW in Kraft getreten (LKrWG). Die Gesetzesnovelle ersetzt das bisherige Landesabfallgesetz (LAbfG). Die im Satzungstext enthaltene Verweise auf LAbfG NRW sind entsprechend ersetzt worden.

3. § 3 Abs. 2 Ziff. 1

Im Einzelnen obliegen ihr folgende Abfallentsorgungsleistungen der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW:

1. Einsammeln und Befördern von

- Restmüll,
- Bioabfällen, worunter alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen sind (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),
- Altpapier,
- Alttextilien,
- sperrigen Abfällen/Sperrmüll
- Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 19 dieser Satzung und
- schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen

4. § 3 Abs. 2

Einrichtung und Betrieb von Wertstoffhöfen zur Annahme von Abfällen aus dem Gebiet der Bundestadt Bonn.

5. § 3 Abs. 3

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 15 VerpackG.

6. § 4 Abs. 1

Vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern und Verwerten durch die bonnorange AöR sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle ausgeschlossen,

7. § 4 Abs. 4

Die bonnorange AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit der Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

8. § 5 Abs. 2

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

9. § 8 3. Spiegelstrich

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

10. § 11 Abs. 1

Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR abgefahren. Hierfür sind folgende Abfallbehälter und Größen zugelassen:

Abfallbehälter	Zulässiges Gesamtgewicht	Restmüll	Bioabfall	Altpapier
40 Liter	40 kg	x		
60 Liter	40 kg	x		
80 Liter	40 kg	x		
100 Liter	40 kg	x		
120 Liter	48 kg	x	x	x
240 Liter	96 kg	x		x
660 Liter	264 kg	x	x	x
1.100 Liter	440 kg	x	x	x
Unterflurcontainer	bis max. 5 m ³	x	x	x

Soweit noch Abfallbehälter mit 70 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg), 90 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) oder 110 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 Liter pro auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche zugrunde gelegt. Als Behältergröße gilt das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf ein durch die bei der bonnorange AöR vorhandenen Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig.

Die Abfallverwertung muss dabei mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Bioabfall, Elektro- und Elektronik-Altgeräten umfassen. Ein Mindestvolumen von 10 Liter pro Person und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.

Der Abfallbehälter mit 40 Liter Inhalt ist die Mindestausstattung für ein bewirtschaftetes Grundstück. Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 Litern und wenn der Antragsteller nachweist, dass die Mindestabfallmenge von 15 Liter pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird. Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinanderliegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über einen Gebührenschuldner nachgewiesen wird; auch hier gilt als Behältergröße das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen.

Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.

Eigenkompostierer erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.

11. § 12 Abs. 1

Zur Abfuhr des gelegentlich vermehrt anfallenden Abfalls werden zusätzlich Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt zugelassen.

12. § 12 Abs. 2

In die Beistellsäcke dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Beistellsack nicht herausragen. Die gefüllten Beistellsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten. Die Beistellsäcke sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

13. § 15 Abs. 1

Altpapier (einschließlich Kartonagen) ist für die Wiederverwertung getrennt und ausschließlich über die Altpapiertonnen und Papiercontainer (blaue Behälter) im öffentlichen Straßenland zu sammeln. Das Ablagern von Altpapier außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.

14. § 15 Abs. 3

An den festgesetzten Abfuhrtagen sind die Altpapiertonnen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

15. § 17

- (1) Leichtverpackungen sind getrennt über die Gelbe Tonne oder Gelbe Säcke zu sammeln. Dazu zählen insbesondere geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Kunststoffflaschen, Kanister, Säcke, Schachteln, Schalen, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen die vom Endverbraucher zum Transport oder bis zum Verbrauch der Waren verwendet werden.
- (2) Die Gelben Tonnen oder Gelbe Säcke werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Diese sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) Glas- und Papierverpackungen einschließlich Kartonagenverpackungen dürfen nicht in die Gelbe Tonne / Gelbe Säcke eingefüllt werden; sie sind den hierfür eingerichteten separaten Sammelsystemen zuzuführen.
- (4) Das Ablagern von Leichtverpackungen außerhalb dieses Sammelsystems oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.

16. § 18

- (1) Organische Küchen- und Gartenabfälle sind getrennt über die Biotonne zu sammeln. Sie dürfen in loser Form, in Vorsortiertüten aus Papier oder in Zeitungspapier, Küchenkrepp, Servietten eingewickelt in die Biotonne eingefüllt werden. Die

Verwendung von kompostierbaren Kunststoffbeuteln ist nicht zulässig. Die Vorsortiertüten aus Papier mit der Aufschrift „bonnorange AöR“ werden über den Handel zum Kauf angeboten.

- (2) In die Biotonne dürfen keine Reste zubereiteter Speisen aus den Gewerbebetrieben und kein Baumschnitt, Strauchschnitt nur in den bei Klein- oder Ziergärten üblicherweise anfallenden Mengen eingefüllt werden.
- (3) Die Biotonnen werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Biotonnen sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (4) In die Biotonne oder stationäre bzw. mobile Grüncontainer dürfen keine Grünabfälle aus gewerblichen Anlagen oder Pflege der Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- und Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse eingefüllt werden. Gewerbebetrieben kann auf Antrag eine Biotonne zur Verfügung gestellt werden; das Behältervolumen darf 1.100 Liter nicht überschreiten.
- (5) Organische Gartenabfälle können in die auf den Friedhöfen der Stadt aufgestellten stationären Grüncontainer eingegeben werden. Dies gilt nicht für Grünabfälle aus der gewerblichen Park- und Gartenpflege. Die Benutzung ist nur werktäglich von 07.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

An bestimmten Standorten werden mobile Sammlungen von Gartenabfällen durchgeführt. Die Standorte und Sammlungstermine werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.
- (6) Abweichend zu Abs. 3 wird die Biotonne auf Anforderung geholt (Vollservice). § 22 gilt entsprechend.

17. § 19 Abs. 5

Elektro- oder Elektronikgeräte können auch bei den Wertstoffhöfen der bonnorange AöR abgegeben werden:

- Wertstoffhof Am Dickobskreuz, Immenburgstr. 22 (auf dem Gelände der MVA Bonn)
- Wertstoffhof Südstraße, Weststr. 11

18. § 33 Abs. 1 Ziff. 12

entgegen § 18 Abs. 2 Reste zubereiteter Speisen aus den Gewerbebetrieben und Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,

19. § 33 Abs. 2

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

20. Anlage zu § 4 Abs. 1

Abfallschlüsselnummer 17 09 03 entfällt.

Art. II

Artikel I tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13.12.2022

gez. Helmut Wiesner
Vorsitzender des Verwaltungsrates

10. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung und des Gebührentarifs für die Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn

vom 16.12.2022

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn vom 22. Juni 1998 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 310), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.6.2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 309) wird wie folgt geändert:

1.§ 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Anmeldung zu und Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist, erhoben.

2.§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für Erwachsene wird im Bereich des instrumentalen und vokalen Hauptfachunterrichts bei 30 Minuten Unterricht ein Zuschlag in Höhe von 35 % und bei 45 Minuten Unterricht ein Zuschlag in Höhe von 33,33 % erhoben. Geringe Abweichungen hiervon liegen in den Auf- bzw. Abrundungen der Jahresbeiträge, die nun monatlich fällig werden. Erwachsene im Sinne der Gebührenordnung und des Gebührentarifs sind Teilnehmende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Davon ausgenommen sind Teilnehmende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich nachweislich in Schulausbildung, Studium, Berufsausbildung, oder freiwilligem sozialem Jahr befinden oder Freiwillige i.S.d. Bundesfreiwilligendienstgesetzes sind.

3.§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmenden, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

4.I n § 5 Abs. 1 werden Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen nach den Nummern 1, 2 und 3 des Gebührentarifes, mit Ausnahme von Tarif 2.8 - JeKits Singen 2.-4. Jahr, ist in jedem Fall eine

Mindestgebühr von 150,- EUR zu zahlen. Im Tarif 2.8 – JeKits Singen 2.-4. Jahr ist eine Mindestgebühr in Höhe von 78,- EUR pro Schuljahr zu zahlen.

5. In § 5 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

Teilnehmende, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte im Besitz von Ermäßigungskarten für städtische Leistungen (Bonn-Ausweis) sind, erhalten eine Ermäßigung, die sich nach den Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises richtet. Auf die Anmeldegebühr und die Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten wird keine Ermäßigung gewährt.

6. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Werden mehrere Mitglieder einer Familie in gebührenpflichtigen Fächern gem. Nr. 1 Gebührentarif sowie der Nrn. 2.1.1 bis 2.5.1 Gebührentarif unterrichtet, gilt folgende Familienermäßigung:

Erstes teilnehmendes Mitglied der Familie = voller Gebührensatz,
zweites teilnehmendes Mitglied der Familie = 20 % Ermäßigung,
drittes teilnehmendes Mitglied der Familie = 40 % Ermäßigung,
jedes weitere teilnehmende Mitglied der Familie = 60 % Ermäßigung, mindestens aber 150,00 EUR bzw. im Tarif 2.8 – JeKits Singen 2.-4. Jahr 78,- EUR pro Schuljahr.

Das Familienmitglied mit den höchsten Gebühren (ein oder mehrere Fächer summiert) gilt als erstes teilnehmendes Mitglied, das mit den zweithöchsten Gebühren (ein oder mehrere Fächer summiert) gilt als zweites teilnehmendes Mitglied, etc.

7. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Belegt eine Person ausschließlich Ergänzungsfachunterricht nach Nr. 3 Gebührentarif, der kein musiktheoretisches Unterrichtsfach ist, ohne ein instrumentales oder vokales Hauptfach nach Nr. 2 Gebührentarif zu belegen, so kann die Teilnahmegebühr ermäßigt werden, wenn ein besonderes Interesse der Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn an der Mitwirkung der teilnehmenden Person in dem betreffenden Ensemble besteht.

Bei Belegung eines Ergänzungsfachs nach Nr. 3 Gebührentarif wird die Gebühr auf die Mindestgebühr nach § 5 (1) der Gebührenordnung ermäßigt.

Für die Gewährung dieser Ermäßigung ist ein schriftlicher Antrag der jeweiligen Ensembleleitung bei der Schulleitung notwendig. Ausnahmen von dieser Regelung sind in § 6 (3) geregelt.

9. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für den Unterricht nach den Nrn. 2.1.1 bis 2.5.1. Gebührentarif umfasst auch die Gebühr für den Ergänzungsunterricht. Wird ausschließlich Ergänzungsunterricht erteilt, so gilt er als Hauptfach und ist nach Nr. 3.1 Gebührentarif gebührenpflichtig.

10. § 6 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Die Teilnehmenden der Abteilung Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) zahlen die Unterrichtsgebühr für ein von ihnen belegtes erstes künstlerisches Hauptfach.

11. § 6 Abs. 3 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

Für die Teilnahme an folgenden Ensembleunterrichtsveranstaltungen werden für externe Teilnehmende keine Gebühren erhoben:

12. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Scheidet bei großen bzw. kleinen Gruppen (Nrn. 2.1.1 bis 2.2.4 Gebührentarif) eine teilnehmende Person aus, so dass die vorgesehene Teilnahmezahl nicht mehr erreicht wird, wird der Unterricht in der äquivalenten Unterrichtsform nach den Nummern 2.1.1 bis 2.5.1 Gebührentarif weitergeführt.

13. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Unterricht nach dem Tarif Nr. 2.3.1 – 2.5.1 kann für Erwachsene auch in einem oder mehreren Kontingenten zu jeweils 5 Unterrichtseinheiten gebucht werden.
Die Gebühr für die Einzelstundenkontingente 30 Minuten beträgt 160,- EUR und für 45 Minuten 240,- EUR (Tarife 2.5.2 und 2.5.3).

14. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Kindern und Jugendlichen können Einzelstundenkontingente ausschließlich ergänzend zum regelmäßig wöchentlich stattfindenden Musikschulunterricht in dem entsprechenden Unterrichtsfach gebucht werden; die Gebühr beträgt je Unterrichtseinheit 1/35 der Jahresgebühr des jeweiligen Tarifs.

15. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Aus dem Instrumentenbestand der Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn können Musikinstrumente gegen Gebühr überlassen werden.

16. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Überlassungsgebühr wird vom Beginn des Ausgabemonats bis zum Ende des Rückgabemonats berechnet. Sie wird monatlich fällig.

17. In § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Für Verlust oder Beschädigungen der Musikinstrumente und des Zubehörs haften die Teilnehmenden, denen ein Instrument überlassen wurde, bzw. deren Vertreter. Eine eigenständige Reparatur kann nur nach Absprache mit der Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn veranlasst werden. Die regelmäßige Unterhaltung der Musikinstrumente obliegt der Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn. Verschleißteile wie Saiten und Bogenbezüge sind durch die Teilnehmenden, bzw. deren Vertreter zu ersetzen. Blasinstrumente müssen gereinigt zurückgegeben werden.

18. § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Sofern Musikinstrumente von Teilnehmenden der Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn überwiegend für die Mitwirkung in Orchestern oder Ensembles der Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn benötigt oder von Lehrkräften für Unterrichtszwecke eingesetzt werden, werden sie leihweise ohne Erhebung einer Gebühr zur Verfügung gestellt.

Artikel II

Der Gebührentarif zur Gebührenordnung für die Musikschule der Bundesstadt Bonn enthält die folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Unterrichtseinheit Min./Woche	Jahresgebühr EUR	monatlich EUR
1.	Grundfächer			
1.1.1	Musikalische Früherziehung (8-10 Kinder pro Kurs)	60'	288,00	24,50
1.1.2	Musikalische Früherziehung (11-13 Kinder pro Kurs)	75'	288,00	24,50
1.2.1	Musikalische Grundausbildung (8-10 Kinder pro Kurs)	60'	288,00	24,50
1.2.2	Musikalische Grundausbildung (11-13 Kinder pro Kurs)	75'	288,00	24,50
1.3.1	Eltern-Kind-Kurse (1,5-2,5 Jahre) (6-7 Kinder pro Kurs)	45'	288,00	24,50
1.3.2	Eltern-Kind-Kurse (2,5-4 Jahre) (6-7 Kinder pro Kurs)	45'	288,00	24,50
1.3.3	Eltern-Kind-Kurse (2,5 – 4 Jahre) (8-10 Kinder pro Kurs)	60'	288,00	24,50
1.4.1	Instrumentenkarussell (4-5 Kinder pro Kurs)	45'	504,00	42,00
1.4.2	Instrumentenkarussell (6-8 Kinder pro Kurs)	60'	504,00	42,00
2.	Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptfach)			
2.1.1	Große Gruppe (4-6 Teilnehmende)	45'	504,00	42,00
2.1.2	Große Gruppe (4-6 Teilnehmende)	60'	636,00	53,00
2.1.3	Große Gruppe (ab 7 Teilnehmenden)	60'	564,00	47,00
2.1.4	Große Gruppe Erwachsene*	60'	852,00	71,00
2.2.1	Partnerunterricht (2 Teilnehmende)	30'	456,00	38,00
2.2.2	Partnerunterricht (2 Teilnehmende)	45'	636,00	53,00
2.2.3	Kleine Gruppe (3 Teilnehmende)	45'	600,00	46,00

2.2.4	Kleine Gruppe Erwachsene* (2-3 Teilnehmende)	45'	852,00	71,00
2.3.1	Einzelunterricht	30'	756,00	63,00
2.3.2	Einzelunterricht Erwachsene*	30'	1.020,00	85,00
2.4.1	Einzelunterricht	45'	1.080,00	90,00
2.4.2	Einzelunterricht Erwachsene*	45'	1.440,00	120,00
2.5.1	Einzelunterricht	60'	1.248,00	104,00

*) Erwachsene sind Teilnehmende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Ausgenommen sind Teilnehmende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in Schulausbildung, Studium, Berufsausbildung oder freiwilligem sozialem Jahr befinden oder Freiwillige i.S.d. Bundesfreiwilligendienstgesetzes sind.

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Unterrichtseinheit Min./Einheit	Gebühr Einzelstundenkontingent in EUR
-----------	---------------------	------------------------------------	---

2.5.2	Einzelstundenkontingent Erwachsene	30'	160,00
2.5.3	Einzelstundenkontingent Erwachsene	45'	240,00

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Unterrichtseinheit Min./Woche	Jahresgebühr EUR	monatlich EUR
-----------	---------------------	----------------------------------	---------------------	------------------

2.6 Kooperationen mit Offenen Ganztagschulen

Flexibler wöchentlicher Gruppenunterricht ab 2 TN. (30 Min./Woche), 3 TN (45 Min./Woche) oder alternativ 4 TN (60 Min./Woche)
sowie zusätzlich wöchentlicher Orchester-/Ensembleunterricht
ab 9 Teilnehmenden, 45 Min./Woche, eine Lehrkraft
ab 12 Teilnehmenden, 60 Min./Woche, eine Lehrkraft
ab 18 Teilnehmenden, 45 Min./Woche, zwei Lehrkräfte
ab 24 Teilnehmenden, 60 Min./Woche, zwei Lehrkräfte
-bei je 30 Terminen im Schuljahr (2 Termine pro Woche: insgesamt 60 Termine),
Jahresgebühr 500,- EUR pro TN, zahlbar in 10 Monatsraten von je 50,- EUR
-bei je 33 Terminen im Schuljahr (2 Termine pro Woche: insgesamt 66 Termine),
Jahresgebühr 550,- EUR pro TN, zahlbar in 11 Monatsraten von je 50,- EUR
-bei je 36 Terminen im Schuljahr (2 Termine pro Woche: insgesamt 72 Termine),
Jahresgebühr 600,- EUR pro TN, zahlbar in 12 Monatsraten von je 50,- EUR

2.7 Kooperation mit Schulen, Kindergärten und weiteren Institutionen

Über die Höhe der Gebühren entscheidet die Musikschulleitung in Anlehnung an die Vorhandenen Nrn. 1 bis 2.6 Gebührentarif unter Berücksichtigung von Gruppenstärke und Veranstaltungsdauer.

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Unterrichtseinheit Min./Woche	Jahresgebühr EUR	monatlich EUR
-----------	---------------------	----------------------------------	---------------------	------------------

2.8 „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (JeKits) in Kooperation mit Grundschulen nach Vorgaben des Landes NRW. Das Entgelt schließt die kostenfreie Bereitstellung eines Leihinstrumentes im zweiten - vierten JeKits-Jahr mit ein.

1. Jahr JeKits	kostenlos	kostenlos
2. Jahr JeKits (Instrumente)* ²	312,00	26,00
2. Jahr JeKits (Tanzen)* ²	228,00	19,00
2. Jahr JeKits (Singen)* ²	78,00	6,50
3./4. Jahr JeKits (Instrumente)* ²	420,00	35,00
3./4. Jahr JeKits (Tanzen)* ²	228,00	19,00
3./4. Jahr JeKits (Singen)* ²	78,00	6,50

*²) Die Empfänger*innen bestimmter staatlicher Transferleistungen, nämlich Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Wohngeld nach Wohngeldgesetz, Kinderzuschläge nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, Ausbildungsbeihilfe (insbesondere BAföG-Leistungen und Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 59ff. SGB III) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind auf Antrag von den Elternbeiträgen befreit. Geschwister erhalten eine Beitragsermäßigung von 50%.

3. Ergänzungsunterricht als Hauptfach

3.1 Ergänzungsfächer 228,00 19,00

4. Ermäßigungen

Ermäßigungen werden gewährt:

- a) aus sozialen Gründen (§ 5 (2) Gebührenordnung)
- b) bei Unterricht von mehreren Mitgliedern einer Familie (§ 5 (3) Gebührenordnung)

Ermäßigungen können gewährt werden:

- c) im Falle der Feststellung einer besonderen Begabung bei Belegung mehrerer Fächer (§ 5 (4) Gebührenordnung)
- d) bei Teilnahme am Ergänzungsunterricht als Hauptfach aufgrund eines besonderen Interesses der Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn (§ 5 (5) Gebührenordnung)

Gründe und Höhe der Ermäßigung ergeben sich aus § 5 und § 6 (2) Gebührenordnung.

5. Überlassung von Musikinstrumenten

5.1 Für die Bereithaltung städtischer Klaviere, Cembali, Flügel, Harfen, Schlagzeuge und Kontrabässe ist für jeden zu bezahlenden Unterrichtsmonat unabhängig vom tatsächlichen Nutzungsumfang eine monatliche Bereitstellungsgebühr von 3,00 EUR zu entrichten.

5.2 Die Überlassungsgebühr beträgt für Musikinstrumente:

5.2.1 im 1. Jahr	156,00	13,00
5.2.2 im 2. Jahr	228,00	18,00
5.2.3 ab dem 3. Jahr	276,00	21,50

6. Anmeldegebühr

Für die Anmeldung zu Unterrichtsveranstaltungen der Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn ist eine Anmeldegebühr in Höhe von 15,00 EUR zu bezahlen. Die Gebühr wird mit der erstmaligen Einteilung zum Unterricht fällig.

Artikel III

Diese Satzung tritt am **01. Februar 2023** in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16.12.2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

vom 16.12.2022

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Unternehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - vom 30.11.2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 954 bzw. 1161) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1, Nummer 3 erhält folgende Fassung:

" die der Bundesstadt Bonn obliegende Reinigungspflicht der Gehwege – mit Ausnahme des Winterdiensts – vor den Liegenschaften der Bundesstadt Bonn."

Artikel II

Artikel I tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16.12.2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Vom 16.12.2022

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 12.07.2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 420), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2017 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 2172), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die

- a. Eigentümern, Hauptmietern oder sonstigen Berechtigten materiell-rechtlich als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient,
- b. Eigentümer, Hauptmieter oder sonstige Berechtigte unmittelbar oder mittelbar ganz oder teilweise einer anderen Person entgeltlich oder unentgeltlich überlassen und die dieser als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
- c. jemand neben seiner Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs einer anderen Person innehat.“

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person zum Zwecke des persönlichen Lebensbedarfs innegehalten wird. Wird eine Wohnung von einer Person innegehalten, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn es sich nicht um die von dieser Person vorwiegend genutzte Wohnung handelt.“

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Bundesstadt Bonn jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in dem Stadtgebiet

- a) mit Nebenwohnung gemeldet ist oder
- b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes innehat.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16.12.2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

44. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn

vom 16.12.2022

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029), in Verbindung mit der Satzung der bonnorange- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) vom 18. Dezember 2012 (ABl. S. 1237), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2021 (ABl. S. 1778) sowie mit der Satzung für den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) vom 24. November 2008 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln S. 427), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2017 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2018 S. 33), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 02. September 1987 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 295), zuletzt geändert durch die Satzung vom 13. Dezember 2021 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1741), wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

"Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR	
1	Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken		
1.1	Abfallentsorgung durch wöchentlich ein- oder mehrmalige Abfuhr		
1.1.1	Bei regelmäßig wöchentlich einmaliger Abfuhr bei einem Gefäß mit einem Inhalt von	ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	1.100 l	jährlich 4.199,05	3.779,15
	660	jährlich 2.519,43	2.267,49
1.1.2	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter Tarif-Nr. 1.1.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht		

1.2	Abfallentsorgung durch regelmäßig 14-tägliche Abfuhr der Restmülltonne			
1.2.1	Bei 14-täglicher Abfuhr bei einem Restmüllgefäß mit einem Inhalt von		ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	240 l	jährlich	458,08	412,25
	120 l	jährlich	229,04	206,13
	110 l	jährlich	209,95	188,96
	100 l	jährlich	190,87	171,78
	90 l	jährlich	171,78	154,60
	80 l	jährlich	152,68	137,42
	70 l	jährlich	133,61	120,25
	60 l	jährlich	114,52	103,07
	40 l	jährlich	76,35	68,71
1.2.2	Bei häufigerer als 14-täglicher Abfuhr der Restmülltonne werden die unter der Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht.			
1.3	Bei vorübergehendem Aufstellen von Abfallbehältern (längstens bis zu 9 Monaten)			
1.3.1	je Abfuhr 1/52 der unter Tarif Nr. 1.1.1 genannten Gebühr bzw. 1/26 der unter Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühr			
1.3.2	zuzüglich eines Transportzuschlages entsprechend der Gefäßgröße			
	bis zu 240 l		3,96	
	über 240 l		15,08	
1.4	je Beistellsack bei einem Inhalt von			
	70 l		4,00	
1.5	Sonderausstattung			
1.5.1	Abschließbare Gefäße Einmalige Gebühr für die Bereitstellung abschließbarer Gefäße je Gefäß		30,00	
1.5.2	Zuggeschirr für Großbehälter		170,20	
1.6	Abfallentsorgung von Unterflurcontainern			
1.6.1	Bei regelmäßig 4-wöchentlicher Abfuhr mit einem Inhalt von		ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	5 m ³	jährlich	4.771,65	4.294,49
	4 m ³	jährlich	3.817,32	3.435,59
	3 m ³	jährlich	2.862,99	2.576,69
	2 m ³	jährlich	1.908,66	1.717,79
1.6.2	Bei einer 14-täglichen Abfuhr der Unterflurcontainer werden die unter der Tarif-Nr. 1.6.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht.			

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR
1.7	Sonderleistungen	
1.7.1	Vollservice für Altpapiersammelgefäße (12 Leerungen im Jahr) mit einem Inhalt von	
	1.100 l	20,70
	660 l	20,70
	240 l	10,34
	120 l	10,34
1.7.2	Vollservice für Biosammelgefäße (24 Leerungen im Jahr) mit einem Inhalt von	
	1.100 l	41,30
	660 l	41,30
	120 l	20,70
1.7.3	Pilotprojekt 14-tägl. Abfuhr Altpapier (12 zusätzliche Leerungen pro Jahr)	180,96
1.7.4	Bioabfall Vorsortier-Papiertüten 10 Stück	1,00
2	Abfallentsorgungsanlage	
2.1	Je Anlieferung gemäß § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung abhängig vom Gewicht	
2.1.1	alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten bis 200 kg pauschal	24,91
2.1.2	alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten über 200 kg je t (t-Bruchteile werden berücksichtigt)	166,08
2.2	je Anlieferung gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung unabhängig vom Gewicht je angefangene 0,5 m ³ (maximale Anlieferung: 2 m ³)	12,50
3	Wert- und Schadstoffsammelstellen für die Annahme von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben je kg	
3.1	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 20 01 27)	0,44
3.2	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (AVV 20 01 28)	0,30
3.3	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern, einschließlich Halonen (AVV 16 05 04)	1,43
3.4	Lösemittel (AVV 20 01 13)	0,52
3.5	Pestizide (AVV 20 01 19)	1,43
3.6	Säuren (AVV 20 01 14)	1,43
3.7	Laugen (AVV 20 01 15)	1,43
3.8	Fotochemikalien (AVV 20 01 17)	1,07
3.9	Öle und Fette (AVV 20 01 26)	0,44
3.10	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus	2,38

	gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 08)	
3.11	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 01 10)	1,90
3.12	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 07)	3,09
3.13	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten (AVV 16 02 09)	4,76

Es ist mindestens die Gebühr für 1 kg zu entrichten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16.12.2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

43. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
für die Inanspruchnahme der öffentlichen
Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)

vom 16.12.2022

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029), des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) und der § 1 und 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) in Verbindung mit der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 18. Dezember 2017 (ABl. S. 2137), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2019 (ABl. S. 760), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 558), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Dezember 2020 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1568) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt je m³ eingeleitetes Schmutzwasser jährlich 2,64 Euro (Schmutzwassergebühr).“

2. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 (Niederschlagswassergebühr) beträgt jährlich 1,40 Euro.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16.12.2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

**40. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung
über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn**

Vom 16.12.2022

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der Satzung der bonnorange-Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1326), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 2022 (ABl. S. 188), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 462), zuletzt geändert durch die Satzung vom 13. Dezember 2021 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1739), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	6,53	EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	5,88	EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	4,57	EUR

Bei Straßen mit erhöhtem Aufwand (Reinigungsklasse D) erhöht sich die Benutzungsgebühr um einen Zuschlag von 40 v. H. und beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	9,14	EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	8,23	EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	6,40	EUR

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Bei Straßen mit einer 14-täglichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr 50 v. H. der Benutzungsgebühr für eine einmalige wöchentliche Reinigung der Fahrbahn."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16.12.2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

**7. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn**

Vom 16.12.2022

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 aufgrund der §§ 26 und 52 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S.886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn vom 01. März 2016 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 105), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2021 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1748) erhält folgende Fassung:

„Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn:

- | | |
|---|---------|
| 1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten
je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft | 22,31 € |
| 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau
entsprechend dem Arbeitsaufwand
je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft | 22,31 € |
| 3. Fahrkostenpauschale | 34,36 € |
| 4. Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c)
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1, 2 und 3.“ | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16.12.2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

**7. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der
Bundesstadt Bonn**

Vom 16.12.2022

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 aufgrund des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 01. März 2016 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 112), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2021 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1756), erhält folgende Fassung:

**„Tarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der
Feuerwehr der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Tarifart	Euro
1	Einsatz von Personal	je angefangene Viertelstd.
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.1	Beamter / Beamtin des Einsatzdienstes	17,21 €
1.1.2	B-Dienst (Führungsdienst)	19,85 €
1.1.3	A-Dienst (Führungsdienst)	23,50 €
1.1.4	Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	11,12 €
2	Einsatz von Fahrzeugen	je angefangene Viertelstd.
2.1	Lösch- u. Hilfeleistungsfahrzeug	15,67 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	6,56 €
2.3	Drehleiter	27,52 €

2.4	Kranwagen und Rüstwagen	44,08 €
2.5	Wechselaufbaufahrzeug inkl. Abrollbehälter	28,27 €
2.6	Gerätewagen, LKW	15,47 €
2.7	Tierrettungswagen	4,12 €
2.8	Einsatzleitfahrzeug	5,86 €
2.9	Kommandowagen	6,52 €
2.10	Mannschaftstransportwagen	5,69 €
2.11	Wasserfahrzeuge	
2.11.1	Mehrzweckboot	47,14 €
2.11.2	Feuerlöschboot	62,17 €
3.	Verbrauchsmaterial	Selbstkosten zugl. 10% Verwaltungs- kostenzu- schlag“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16.12.2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

**4. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Bundesstadt Bonn**

Vom 16.12.2022

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029) und der §§ 2, 6, 12 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

**„Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des
Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Rettungswagens	
1.1	Versorgung und Transport eines Patienten vom Einsatzort bis zum Ziel	607,70
1.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	303,85
1.3	böswillige Alarmierung und missbräuchliches Verhalten	607,70

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1.4	außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.3 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km	10,13
1.5	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten erhöhen sich die Gebühren gemäß der Tarif-Nr. 1.1, 1.2 und 1.4 um 25 % je Person und werden entsprechend anteilig abgerechnet.	
2	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Notarztdienstes	
2.1	Anfahrt mit Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten	457,35
2.2	böswillige Alarmierung und missbräuchliches Verhalten	457,35
2.3	außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 und 2.2 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke für das Notarzteinsatzfahrzeug je km	7,62
2.4	Bei einer Anfahrt zu mehreren Patienten erhöhen sich die Gebühren gemäß der Tarif-Nr. 2.1 und 2.3 um 25% je Person und werden entsprechend anteilig abgerechnet.	
3	Qualifizierter Krankentransport; Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	
3.1	Transport eines Patienten vom Einsatzort bis zum Ziel	306,60
3.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	153,30
3.3	böswillige Alarmierung und missbräuchliches Verhalten	306,60

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
3.4	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.3 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km	5,11
3.5	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten erhöhen sich die Gebühren gemäß der Tarif-Nr. 3.1, 3.2 und 3.4 um 25 % je Person und werden entsprechend anteilig abgerechnet.	
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
4.1	Abholen bzw. Rücktransport eines Inkubators von/zu einem Krankenhaus inkl. Begleitpersonal	303,85
4.2	Transport von Blut, Blutprodukten, Medikamenten, Transplantaten u.a.	303,85
4.3	vorsorgliche Bereitstellung von Einsatzmitteln auf Anforderung	
4.3.1	vorsorgliche Bereitstellung eines Rettungswagens je ½ Stunde	303,85
4.3.2	vorsorgliche Bereitstellung des Notarztdienstes je ½ Stunde	228,68
4.3.3	vorsorgliche Bereitstellung eines Krankentransportwagens je ½ Stunde“	153,30

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16.12.2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

Entgelttarif
für die Benutzung der Hallen- und Freibäder
der Bundesstadt Bonn
alle Preisangaben in EUR inkl. MwSt.

Einmal-Eintrittskarten

Erwachsene	5,00
- Abendtarif in den Freibädern, ab 17 Uhr	4,00
 ermäßigt*	 2,50
Gruppe/Familie (gültig für 1 Erwachsene und 2 Kinder 7-18 J.)	8,50
Gruppe/Familie (gültig für 2 Erwachsene und 2 Kinder 7-18 J.)	12,50

Mehrfachkarten

10er-Karte Erwachsene	45,00
10er-Karte ermäßigt*	22,50
 50er-Karte Erwachsene	 200,00
50er-Karte ermäßigt*	100,00
 Happy-Hour-Karte (50er-Karte Erwachsene)	 150,00
Happy-Hour-Karte (50er-Karte ermäßigt*)	75,00

Gilt nur beim Frühschwimmen von 6.30 - 9 Uhr sowie beim Abendtarif (ab 17 Uhr) im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten.

Einzel- und Mehrfachkarten verlieren ihre Gültigkeit drei Jahre nach Kaufdatum.

Für die Neuausstellung von Mehrfach- und Zeitkarten wird ein einmaliges Pfand in Höhe von 3,00 Euro erhoben, welches bei Rückgabe erstattet wird.

Zeitkarten

Saisonkarte Freibäder Erwachsene	150,00
Saisonkarte Freibäder ermäßigt*	75,00
 Saisonkarte Freibad für Mitglieder des Fördervereines eines Freibades** , Erwachsene	 85,00
 Saisonkarte Freibad für Mitglieder des Fördervereines eines Freibades** , ermäßigt*	 42,50

**gilt ausschließlich für die jeweiligen Vereinsmitglieder und nur für das vom Verein geförderte Bad.

Alle Saisonkarten verlieren ihre Gültigkeit zum Ende der jeweiligen Freibadsaison.

Freier/ermäßigter Eintritt

Die mit * gekennzeichneten Ermäßigungen gelten für Kinder und Jugendliche vom 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, SchülerInnen, Studierende, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Inhaber der Ehrenamtskarte und der Jugendleiterkarte (Juleica) sowie Schwerbehinderte ab 50%
Mit amtlichem Ausweis und, sofern ohne Lichtbild, in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis.

Freien Eintritt in die Hallen- und Freibäder haben

- Kinder bis 6 Jahre (Einlass nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener)
- Inhaber von Freikarten/Gutscheinen, z.B. Bonner Neubürger(innen)
- Mitglieder des Sportausschusses und ihre namentlich benannten Vertreter/innen, soweit der Besuch des Bades im Rahmen der Mandatsausübung erfolgt.
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab 50%, sofern sie im Schwerbehinderten-Ausweis als Begleitperson eingetragen sind.

Die Bäderverwaltung ist berechtigt, für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit Freikarten/Gutscheine auszugeben bzw. die Entgelte für Einzeleintritte zu ermäßigen. Die Entscheidung trifft der Leiter des Sport- und Bäderamtes. Er unterrichtet den Sportausschuss einmal jährlich über die gewährten Ausnahmen.

Inhaber/innen von Berechtigungsausweisen der Bundesstadt Bonn zur verbilligten Inanspruchnahme städtischer Leistungen (Bonn-Ausweis) erhalten auf die Eintrittsentgelte eine Ermäßigung gemäß den Richtlinien.

Sonstige Angebote (zusätzlich zum Eintrittspreis)

Schwimmkurse je Unterrichtsstunde (i.d.R. 45 Minuten)	9,50
Fitnesskurse je Trainingseinheit (i.d.R. 45 Minuten)	9,50
Strandkorbnutzung (Tag)	5,00

Badbezogene Artikel von geringem Wert können in den Bädern zum Verkauf angeboten werden. **(Preis nach Aushang)**

Schlüsselverlust

25,00

Schul- und Vereinsnutzung sowie gewerbliche von Schwimmflächen
(je Stunde)

- 25-m-Bahn Schwimmhalle	25,00
- Lehrschwimmbecken Schwimmhalle	45,00
- 25-m-Bahn Freibad	20,00
- 50-m-Bahn Freibad	35,00
- Sprungbecken/Nichtschwimmerbecken Freibad	50,00
- Tribüne	81,00

Dieser Entgelttarif tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bonn, den 16.12.2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

2. Änderung der Entgeltordnung der Projektteilung der Musikschule der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 aufgrund § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) folgende Änderung der Entgeltordnung der Projektteilung der Musikschule der Bundesstadt Bonn beschlossen:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Schuldner*innen

Zur Zahlung des Entgeltes für Unterrichtsveranstaltungen sind die Teilnehmenden verpflichtet, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

In § 4 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Dies ist unter anderem der Fall, wenn die durch die Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn in der Ankündigung festgelegte Mindestteilnahmezahl nicht erreicht wird.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Kursen, Workshops und Arbeitsgemeinschaften, in denen die jeweils vorgesehene Mindestteilnahmezahl nicht erreicht wird, kann die Musikschulleitung von einer Absetzung absehen, wenn sich die Teilnehmenden bereit erklären, die für diese Veranstaltung entstehenden Honorar-, Sach- und Organisationskosten zu tragen.

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für Unterrichtsveranstaltungen des Projektbereichs werden die entstehenden Honorar- und zusätzlichen Sachkosten abzüglich eventueller Zuschüsse Dritter anteilig auf die Teilnehmenden als Entgelt umgelegt.

In § 5 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Je teilnehmender Person und Unterrichtsstunde wird ein zusätzliches Entgelt für die Organisation in Höhe von 2,00 EUR erhoben.

In § 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Die Schüler*innen bzw. ihre Erziehungsberechtigten haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen.

Bonn, den 16.12.2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA	€	31.12.2021 €	31.12.2020 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen	500.000.000,00		500.000.000,00
		500.000.000,00	500.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Privatrechtliche Forderungen	13.000,00		14.000,00
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	6.777.933,20		7.674.292,28
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	216.040,56		1.681.133,24
		7.006.973,76	9.369.425,52
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der AKTIVA		507.006.973,76	509.369.425,52

Veröffentlichung der geprüften und am 13. Dezember 2022 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2021

PASSIVA	€	31.12.2021 €	31.12.2020 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	13.426.543,07		13.426.543,07
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	6.252.426,95		6.713.271,54
1.4 Jahresüberschuss	77.893,36		-460.844,59
		19.756.863,38	19.678.970,02
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	13.000,00		14.000,00
		13.000,00	14.000,00
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	479.902.472,31		484.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2.500.000,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.834.638,07		4.773.983,19
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		487.237.110,38	489.676.455,50
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		507.006.973,76	509.369.425,52

Bonn, den 30. Mai 2022

gez. Henriette Reker
Verbandsvorsteherin

gez. Katja Dörner
stellvertretende Verbandsvorsteherin

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2021 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES SPARKASSE KÖLNBONN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 202), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn mit Beschluss vom 13. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan (lfd. Verwaltungstätigkeit) Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2023**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.070.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.907.000,00 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	16.905.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	9.672.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.000.000,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2
Kreditermächtigung**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigung**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Ausgleich des Ergebnisplans**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

**§ 6
Steuersätze**

entfällt

**§ 7
Ausführungen zum Haushaltssicherungskonzept**

entfällt

§ 8 Sonderregelungen

Änderungen der Haushaltssatzung sind mittels Nachtragssatzung zu beschließen, sofern die Merkmale von § 81 GO NRW erfüllt sind.

Da es sich bei dem quotalen Gewinnanspruch der stillen Einlage um einen variablen Anspruch handelt, wird es im Zeitablauf zu Anpassungen der absoluten Beträge kommen.

Die Befugnis der Verbandsvorsteherin, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu entscheiden, wird auf die Fälle beschränkt, in denen Beträge sich wirtschaftlich kompensieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln angezeigt worden.

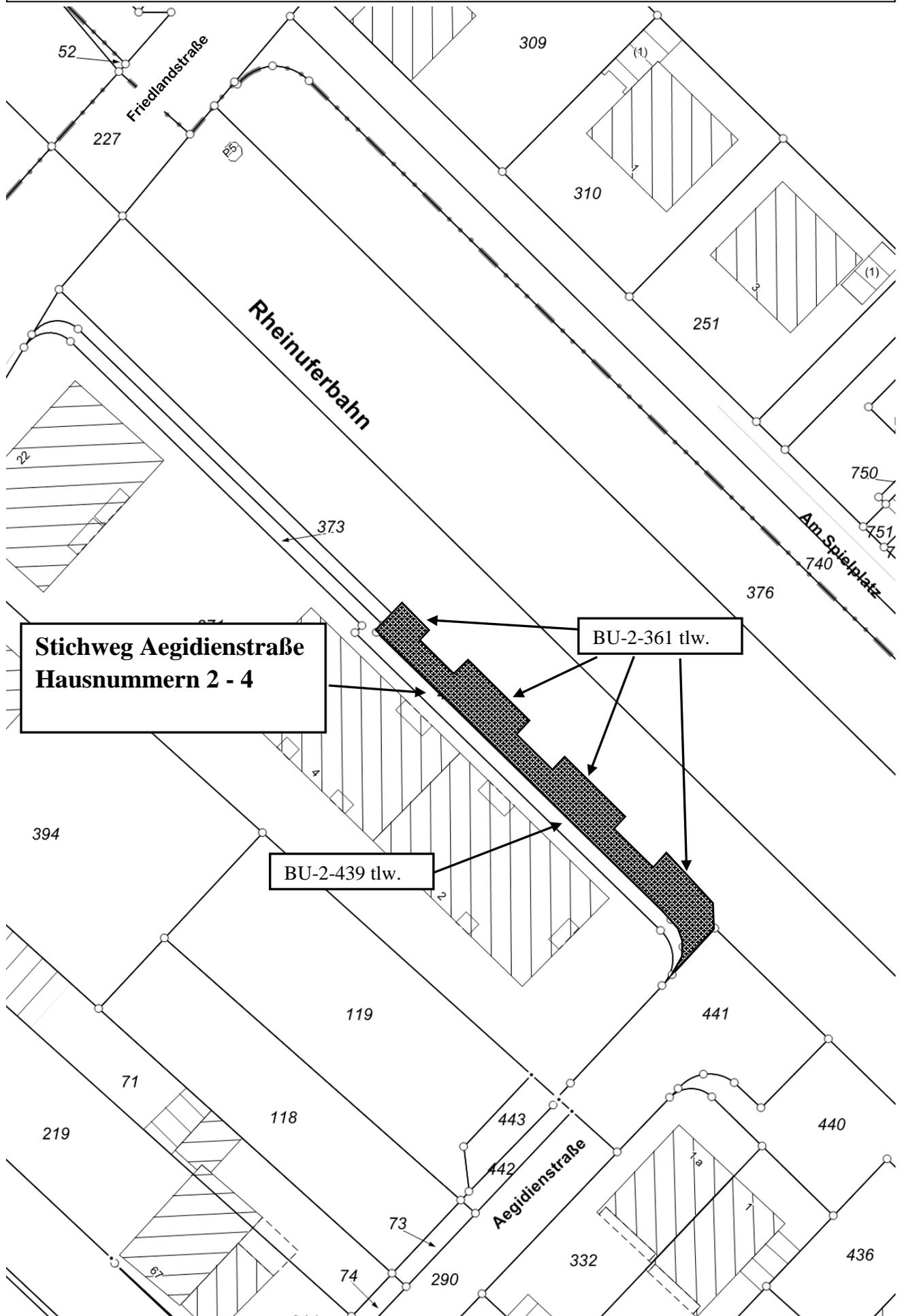
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Bonn, den 13. Dezember 2022

gez. Henriette Reker
Verbandsvorsteherin

gez. Katja Dörner
stellvertretende Verbandsvorsteherin

Widmung Stichweg Aegidienstraße Hausnummern 2 - 4 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf



Widmung eines Weges abgehend von der Robelstraße im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf

